

TOP 28b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

COM(2016) 466 final

Drucksache: 499/16 und zu 499/16

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des zweiten Asyl-Pakets, das die Kommission im Juli 2016 vorgelegt hat. Mit dem Vorschlag soll die Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) durch eine Verordnung ersetzt und die Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG) geändert werden. Der Vorschlag zielt auf eine weitgehende Harmonisierung der gemeinsamen Kriterien für die Zuerkennung von internationalem Schutz, auf mehr Konvergenz der Asylentscheidungen sowie eine Angleichung der inhaltlichen Ausgestaltung der hiermit verbundenen Rechte und Pflichten ab. Es sollen die unterschiedlichen Bedingungen für Schutzsuchende bei der Aufnahme und Integration weiter harmonisiert werden, vor allem um der Sekundärmigration zu begegnen.

Zentrale Inhalte des Verordnungsvorschlags sind:

- Die Möglichkeit, günstigere nationale Normen zu erlassen oder beizubehalten, soll abgeschafft werden.
- Im Rahmen der Prüfung des Antrags soll nunmehr zwingend eine innerstaatliche Fluchialternative anhand eines strengen Prüfprogramms geprüft werden.
- Eine 3-monatige Frist zwischen der Beendigung des internationalen Schutzstatus (wegen Widerruf/Rücknahme, Nichtverlängerung) und dessen Wirksamwerden ist vorgesehen, um dem ehemals Schutzbegünstigten die Gelegenheit einzuräumen, einen anderen Aufenthaltstitel zu erlangen.

- Internationaler Schutz soll nur so lange gewährt werden, wie die Schutzgründe fortbestehen.
- Die Aufenthaltstitel sollen spätestens 30 Tage nach Zuerkennung internationalen Schutzes ausgestellt werden.
- Vereinheitlichung der Geltungsdauer der Aufenthaltstitel: für Flüchtlinge drei Jahre jeweils bei Erteilung und Verlängerung (Formel 3+3+3), für subsidiär Schutzberechtigte ein Jahr bei Erteilung und zwei Jahre bei Verlängerung (Formel 1+2+2).
- Der Wohnsitz soll grundsätzlich nur im Schutz gewährenden Mitgliedstaat genommen werden dürfen; Wohnsitzregelungen innerhalb dieses Staates sollen nur bei Bezug von Sozialleistungen und nur dann getroffen werden können, wenn sie integrationsfördernd sind.
- Einige Sozialleistungen sollen von der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen abhängig gemacht werden können. Die Mitgliedstaaten sollen den Schutzberechtigten den Zugang zu bestimmten Arten von Integrationsmaßnahmen eröffnen. Die Teilnahme soll auch verpflichtend gemacht werden können.
- Die Mitgliedstaaten sollen rückkehrwilligen Schutzberechtigten Rückkehrhilfe leisten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 499/1/16** ersichtlich.